

- ENTWURF -

Produktüberleitungsvertrag

zwischen der

regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh,

Lombardenstraße 24, 52070 Aachen

- im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „regio iT“ genannt -

und dem

[ZWECKVERBANDSMITGLIED des civitec]

- Anschrift -

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

Präambel

Der Auftragnehmer ist auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung, der Bereitstellung und Unterhaltung informationstechnischer Infrastrukturen sowie als IT-Dienstleister tätig. In diesem Zusammenhang erbringt er unter anderem Entwicklungs-, Projekt-, Support-, Beratungs-, Schulungs- und Beschaffungsleistungen für Kommunen, kommunale Unternehmen, Energie- und Entsorgungsunternehmen, Schulen sowie Non-Profit-Organisationen. Der Auftraggeber ist eine *kommunale Gebietskörperschaft* und Mitglied im „civitec“ Zweckverband Kommunale Informationsbeschaffung („**civitec**“), in dem eine Vielzahl kommunaler Gebietskörperschaften im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik zusammenarbeiten. Um Effizienzgewinne zu erzielen, kooperiert der civitec mit dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf der Grundlage schuldrechtlicher Vereinbarungen zukünftig in der gleichen Weise IT-Lösungen anbieten wie dies der civitec in der Vergangenheit getan hat. Der Auftragnehmer wird auf der Grundlage eines Kaufvertrags (Bestandteil des Notarvertrags zwischen civitec und regio iT) den Geschäftsbetrieb des civitec ab dem 1.1.2020 übernehmen. Der folgende Vertrag bildet die Grundlage der Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber und soll die wirtschaftliche Dispositionsfähigkeit der regio iT sicherstellen.

§ 1 Vertragsübernahme und Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich einig, dass der Auftragnehmer sämtliche zum 01.01.2020, 0:00 Uhr bestehende, nicht beendete Liefer- und Leistungsbeziehungen, die der Auftraggeber bisher mit dem civitec hatte, übernehmen und auf der

Grundlage dieses Produktüberleitungsvertrags fortführen wird („Altgeschäft“). Ausdrücklich ausgeschlossen von der Vertragsübernahme ist das Handelsgeschäft (nicht wiederkehrende Beschaffungsvorgänge ohne damit verbundene Dienstleistungen, die über Gewährleistung hinausgehen) und die bisherigen unmittelbaren Liefer- und Leistungsbeziehungen des Auftraggebers mit der regio iT.

Ab dem 01.01.2020, 00:00 Uhr tritt regio iT wirtschaftlich in alle Lieferungen und Leistungen gemäß vorstehenden Absatz 1 ein, die civitec an den Auftraggeber nach Maßgabe der Regelungen des Einzelvertrages zwischen dem Auftraggeber und civitec, der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages sowie dessen Anlagen sowie der gesetzlichen Bestimmungen erbringt.

Die Lieferungen und Leistungen sollen jeweils in den Bereichen und zu den Konditionen erbracht werden, die in den einzelnen, dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Auflistung der Einzelverträge und sonstiger Vertragsgrundlagen, insbesondere Leistungsscheine, benannt und bestimmt sind, sofern nicht ausdrücklich abweichend in diesem Vertrag geregelt, insbesondere gemäß der Preisklausel nach § 2.

- (2) Ausstehende Zahlungen und/oder Rechnungen, die im Geschäftsjahr 2019 erbracht oder geschuldet waren, werden zugunsten oder zu Lasten des civitec abgerechnet. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Rechnungen entsprechend gestaltet und adressiert werden.
- (3) Die in Anlage 1 aufgestellte Dokumentation ist auf dem Stand [DATUM].
- (4) Sollten in der vorgenannten Anlage 1 einzelne vertragliche Beziehungen nicht aufgelistet sein, welche sich aber vor dem 01.01.2020 unstreitig dem Leistungsverhältnis des civitec zum Auftraggeber zuordnen ließen, gelten auch diese Vertragsbeziehungen gem. Absatz 1 als durch die regio iT übernommen. Die Vertragsparteien werden unverzüglich eine entsprechende Dokumentation schaffen.
- (5) Für die Festlaufzeit dieses Vertrags garantiert der Auftraggeber, alle in Absatz 1 erfassten Liefer- und Leistungsbeziehungen (Altgeschäft) auf der Grundlage dieses Produktüberleitungsvertrags bis zu ihrer Beendigung (durch Zeitablauf oder Kündigung oder in sonstiger Weise) fortzuführen.

Wird das Altgeschäft ganz oder teilweise beendet, sei es durch Kündigung oder durch Zeitablauf oder in sonstiger Weise, garantiert der Auftraggeber die Tätigkeit von Netto-Umsätzen (ohne Umsatzsteuer) mit der regio iT mithin einen Garantieumsatz i.H.v. EUR über die gesamte Festlaufzeit (gemäß kumulierter Betrachtung über die gesamte Festlaufzeit) (der „Garantieumsatz“), sowie sie sich aus der **Anlage 2** ergeben.

Weigert sich die regio iT die von der Garantie umfassten Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber auszuführen, aus Gründen die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, so reduziert sich die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung aus der Umsatzgarantie in dem Umfang, in dem eine finanzielle Belastung des Auftraggebers durch Leistungsaufführung der regio iT hätte vermieden werden können.

Ersparte Aufwendungen muss sich der Auftragnehmer in Höhe eines pauschalen Abzugs von 20 % anrechnen lassen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis einer höheren Ersparnis vorbehalten und dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis einer niedrigeren Ersparnis vorbehalten.

Der sich aus der Umsatzgarantie ergebende Anspruch auf Zahlung gemäß Anlage 2 ist als jährliche Abschlagszahlung mit Rechnungsstellung der regio iT zu leisten. Zum Nachweis des Garantiefalls genügt die Erklärung, dass bis zur Rechnungsstellung ein Umsatz mit dem Auftraggeber in Höhe des anteiligen Garantieumsatzes nicht erfolgt ist.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Festlaufzeit. Hiernach erhöhen oder ermäßigen sich die vorstehend geleisteten summierten Abschlagszahlungen um den Differenzbetrag, um den die vorgenannten summierten Abschlagszahlungen von den tatsächlichen nach dieser Regelung garantierten Umsätzen abweichen. Mithin erfolgt die Ableitung eines Spitzenausgleichs auf der Grundlage einer saldierten Betrachtung über sämtliche Jahre der Festlaufzeit hinweg.

Bei der Überprüfung der Einhaltung des Garantieumsatzes ist sämtliches Altgeschäft sowie die Beauftragung von neuen Leistungen durch den Auftraggeber (Neugeschäft) oder Erweiterungen des Leistungsumfangs des Altgeschäfts über die gesamte Vertragslaufzeit einzubeziehen.

§ 2 Basis- und Einzelpreise für Altgeschäfte

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 erfassten bisherigen Leistungen (Altgeschäft) des civitec, die ab dem 01.01.2020 die regio iT erbringt, ergeben sich ab dem Geschäftsjahr 2020 Preise, die auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen wie folgt angepasst werden.
- (2) Der im Geschäftsjahr 2019 geschuldete und für die vom civitec im Geschäftsjahr 2019 erbrachten Leistungen abgerechnete Preis 2019 wird ab dem 01.01.2020 um 6,5 % (5 Prozentpunkte als Umsatzsteuerüberwälzung zzgl. 1,5 Prozentpunkte allgemeine Preissteigerung) erhöht (Preis 2019 = 100 %, Preis 2020 = 106,5 %), soweit Leistungen bisher nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Anderenfalls erhöht sich der Preis lediglich um 1,5 %.. Dieser im Geschäftsjahr 2020 vom Auftraggeber zu leistende Basispreis stellt, abhängig von der Umsatzsteuerbarkeit aller oder einzelner Leistungen, einen Bruttopreis (inkl. USt.) dar. Der Preis 2019 (= 100 %) ist zunächst um einen Betrag in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer zu vermindern ($100 / 1,19 = 84,03$), dann um 6,5 % zu erhöhen ($84,03 * 1,065 = 89,5$) und dann um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen ($89,50 * 1,19 = 106,5$).
- (3) Die konkreten Auswirkungen der Preisanpassung nach vorstehendem Absatz 2 werden in der in der in **Anlage 3** im Einzelnen dargestellt.
- (4) Zum 31.12.2020 werden alle vom Auftraggeber bestellten Leistungen in Art und Umfang vom Auftragnehmer ermittelt. Für diese Leistungen wird unter Berücksichtigung von Mengen- und sonstigen Leistungsänderungen für die in § 1 Abs. 1 erfassten bisherigen Leistungen ein neuer Basispreis (ohne USt.) für das Geschäftsjahr 2021 entsprechend Absatz 1 gebildet, der gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 um 2,5 % erhöht wird (Preis 2020 (= 106,5) = 100, Preis 2021 (= 109) = 102,5). Auch in den folgenden Geschäftsjahren, bis einschließlich 2024, werden alle bestellten Leistungen nach der vorstehenden Methodik ermittelt und die Preise gemäß der nachstehenden Tabelle erhöht

<p>Umsatzsteuerüberwälzung und Kostenüberwälzung/ Preissteigerung in 2020</p>	<p>5% Umsatzsteuer- und 1,5% Kostenüberwälzung / Preissteigerung</p>
<p>Umsatzsteuerüberwälzung in 2021</p>	<p>2,5% Umsatzsteuerüberwälzung Keine weitere Preissteigerung bei bestehenden Verträgen und Mengen</p>
<p>Umsatzsteuerüberwälzung in 2022</p>	<p>2,5% Umsatzsteuerüberwälzung Keine weitere Preissteigerung bei bestehenden Verträgen und Mengen</p>
<p>Umsatzsteuerüberwälzung in 2023</p>	<p>2% Umsatzsteuerüberwälzung Keine weitere Preissteigerung bei bestehenden Verträgen und Mengen</p>
<p>Umsatzsteuerüberwälzung in 2024</p>	<p>Keine Umsatzsteuerüberwälzung Keine weitere Preissteigerung bei bestehenden Verträgen und Mengen</p>

In Bezug auf die Bepreisung der einzelnen Lieferungen und Leistungen gelten die vorstehenden Regelungen zur Preiserhöhung sowohl für die Berechnung von Preisen für einzelne Leistungen als auch für pauschaliert ermittelte Preise.

- (5) Abweichend von der vorgenannten sukzessiven Überwälzung der Umsatzsteuer erfolgt diese sofort unter Anrechnung der bereits vollzogenen Umsatzsteuerüberwälzung gemäß vorstehendem Absatz 4, sofern und sobald eine gesetzliche Regelung eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen des civitec in der Struktur vor der Fusion vorgesehen hätte. Maßgebliches Kriterium für das Entstehen der Umsatzsteuerpflicht ist die Verabschiedung einer gemeinsamen Strategie über die Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister in NRW für seine Mitglieder oder so-

weit und sobald die Finanzverwaltung vergleichbare Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als umsatzsteuerpflichtig ansieht. Sollten Leistungen der regio iT von der Umsatzsteuer befreit werden, so werden sich die Partner über einen einvernehmlichen Umgang mit Preisen verständigen.

- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es grundsätzlich keine doppelte Belastung des Auftraggebers aus einerseits der gesetzlichen Umsatzsteuer und andererseits der Umsatzsteuerüberwälzung geben soll.
- (7) Werden nach dem 01.01.2020 Einzelverträge über weitere Leistungen abgeschlossen, werden die mit diesen Einzelverträgen erfassten Leistungen (Neugeschäft) nach Maßgabe der des jeweils gültigen Vertragswerks der regio iT behandelt und abgerechnet. Erweiterungen des Leistungsumfangs des Altgeschäfts gelten als Neugeschäft.
- (8) Ab dem 01.01.2025 werden die Parteien eine neue Preisregelung auch für die in § 1 Abs. 1 erfassten Leistungen (Altgeschäft) treffen.

§ 3 Durchführung von Leistungen

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung von Leistungen nicht verpflichtet, sofern die Erbringung der Leistungen (i) gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder im Widerspruch zu einer behördlichen Verfügung, Entscheidung oder anderen hoheitlichen Maßnahme (insbesondere zu einer Genehmigung, Nebenbestimmung, aufsichtlichen Anordnung oder behördlichen Feststellung) stehen würde oder (ii) aufgrund von Umständen, die außerhalb der Sphäre des Auftragnehmers liegen, mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. In diesen Fällen werden die Parteien zusammenarbeiten, um sich auf eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zur Erbringung der Leistungen zu verständigen.

§ 4 Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Einzelverträgen ganz oder teilweise Subunternehmern zu bedienen.
- (2) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Anwendungssysteme sind unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen erstellt. Im Falle der Änderung solcher Gesetze und Bestimmungen erfolgen die notwendigen Programmanpassungen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet. Für die Anlieferung der zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten und die Dateneingabe ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Daten, die vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag von Dritten dem Auftragnehmer zur Verarbeitung gegeben werden, müssen die von dem Auftragnehmer festgelegten Eigenschaften aufweisen und in verarbeitungsfähigem Zustand sein. Nicht ordnungsgemäß empfangene Daten werden nicht verarbeitet; dies gilt unabhängig davon, auf welche Art und Weise die Daten übermittelt worden sind.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sein Leitungsnetz in ordnungsgemäßem Zustand zur jeweils im Rahmen der Vertragserfüllung notwendigen Nutzung dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören sämtliche im Hause des Auftraggebers installierten Leitungsverbindungen (LAN = LocalAreaNetwork). Als WAN = WideAreaNetwork wird die Leitungsverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bezeichnet. Technik und Leitungsführung dieses Netzes werden zwischen den Parteien gemeinsam abgestimmt.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen über den Vertragspartner unbefristet geheim zu halten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verarbeitung von Daten, insbesondere personenbezogener Daten, nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers durchzuführen. Er verpflichtet sich zur uneingeschränkten Beachtung der Vorschriften der DSGVO und des BDSG n. F., der Landesdatenschutzgesetze (insbesondere DSG NRW) sowie aller sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen (z. B. Sozialdatenschutz: § 35 SGB I., §§ 67 ff. SGB X).
- (2) Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei unaufgefordert über solche Umstände unverzüglich zu informieren, von denen sie Kenntnis erlangt und die geeignet sind, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Leistungserbringung zu beeinträchtigen.

§ 7 Haftung

- (1) In allen Fällen, in denen der Auftragnehmer aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers ist bei Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, auf die Höchstsumme von EUR 500.000,00 pro Jahr beschränkt. Der Auftragnehmer haftet in diesen Fällen nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für immaterielle Vermögensschäden.
- (3) Soweit dem Auftraggeber ohne die in diesem Vertrag enthaltenden Haftungsbeschränkungen ein Schadensersatz gegenüber dem Auftragnehmer zustände, tritt der Auftragnehmer dahingehende Regressansprüche gegen Dritte an den Auftraggeber ab.
- (4) Der Auftragnehmer haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der Auftraggeber nicht im Rahmen seiner dahingehenden Obliegenheiten dieses Vertrages sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (5) Werden Informationen im Auftrag von dem Auftraggeber aus fremden Datenbanken übernommen oder weitergeleitet, ohne dass der Auftragnehmer die inhaltliche Richtigkeit überprüfen kann, übernimmt der Auftragnehmer hierfür keine Gewähr.

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragsparteien haften einander nicht für die Verletzung vertraglicher Pflichten, soweit diese auf höherer Gewalt beruht. Unter „höherer Gewalt“ sind insbesondere Kriege, Bürgerkriege, Katastrophen, Terrorakte, Epidemien, Quarantäne, Regierungsmaßnahmen, Streik und der Ausfall von Telekommunikationsleitungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Parteien sowie externe Angriffe auf IT-Systeme, die nach dem aktuellen Stand der Technik nicht mit technisch und wirtschaftlich zumutbarem Aufwand verhindert werden können, zu verstehen.

- (2) Führt ein Ereignis höherer Gewalt dazu, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, wird die betroffene Partei die andere Partei - soweit möglich - unverzüglich schriftlich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre vertraglichen Pflichten, insbesondere auf die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, benachrichtigen.
- (3) Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei ist für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit, vorausgesetzt, sie ist ihrer Informationspflicht gem. vorstehendem Absatz 2 nachgekommen.
- (4) Der Auftraggeber ist in dem Umfang und für die Dauer, für den bzw. während der der Auftragnehmer gem. vorstehendem Absatz 2 von seiner Leistungspflicht befreit ist, von seiner Vergütungspflicht befreit.

§ 9 Zahlungsbedingungen und Abrechnung

- (1) Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sie sind ohne Skonto und sonstige Abzüge zahlbar.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten ist der unstreitige Teilbetrag auszuführen.
- (3) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder diese durch die Auftragnehmer anerkannt werden.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn seine behaupteten Ansprüche auf dem gleichen Einzelvertragsverhältnis beruhen.
- (5) Es gelten folgende Abrechnungsmodalitäten:

Grundsätzlich werden für alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen zu Quartalsbeginn Abschlagszahlungen berechnet, d. h. für nach § 2 zu vergütende Leistungen. Diese werden jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. fällig. Zum jeweiligen Quartalsende werden die Leistungen spitz abgerechnet und mit den Abschlägen verrechnet. Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgequartals. Über- und Unterdeckungen werden unverzüglich ausgeglichen oder in der nachfolgenden Quartalsabrechnung berücksichtigt. Die Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Satz 1 ergibt sich aus der Höhe der Vergütung des zuletzt abgerechneten Quartals.

- (6) Für Leistungen aus einem Leasingvertrag werden die fälligen Raten zur Mitte des Quartals für das gesamte Quartal berechnet.
- (7) Soweit in diesem Vertrag oder in einzelvertraglichen Vereinbarungen (Einzelverträge) Bestimmungen zu Abrechnungsmodalitäten enthalten sind, gelten diese vorrangig.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Produktüberleitungsvertrag hat eine Festlaufzeit von fünf Jahren, beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2024 ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist während der Festlaufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Jede Beendigung dieses Überleitungsvertrages, sei es wegen Kündigung aus wichtigem Grund, Rücktritt oder aus sonstigen Gründen, muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung zunächst angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Leistungsstörung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Geltungsreihenfolge

Bei Widersprüchen zwischen diesem Produktüberleitungsvertrag und den vom civitec gem. § 1 übernommenen Verträgen mit dem Auftraggeber (Altgeschäft) gehen die Regelungen dieses Produktüberleitungsvertrags vor.

§ 12 Salvatorische Klausel; Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die dem Gewollten entspricht. Ergänzungen oder Änderungen schriftlich getroffener Vereinbarungen zwischen den Parteien - inklusive dieses Schriftformerfordernisses - bedürfen der Schriftform.

§ 13 Vorbehalt

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses des Kaufvertrags zwischen regio iT und dem civitec Zweckverband Kommunale Informationsbeschaffung über den Erwerb des Geschäftsbetriebs des civitec durch regio iT.

Ort, den _____

Aachen, den _____

KUNDE
(Auftraggeber)

regio iT
(Auftragnehmer)

Anlage 1: (INDIVIDUALISIERTE) Auflistung *der zum 01.01.2020* bestehenden Vertragsbeziehungen des civitec mit Auftraggeber einschl. Preisbestimmungen

Anlage 2: Garantieumsatz

Anlage 3: Basispreis